

An die Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im NSGB

Datum: 31.03.2020 Aktenzeichen: 53 40 16 64 04/21-mue-bu

Nr. 082/2020

Ansprechpartner: Thorsten Bullerdiek Durchwahl: -44

im Internet abrufbar seit: 31.03.2020

Covid 19 - Liquiditätssicherung für kleine Unternehmen

Angepasste Richtlinie: "Corona-Soforthilfe für Kleinstunternehmen und Soloselbständige" richtet sich an Soloselbständige, freiberuflich Tätige und Kleinstunternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten und die Richtlinie "Corona-Soforthilfe für Kleinunternehmen" richtet sich an Unternehmen und freiberuflich Tätige mit 11-49 Beschäftigten.

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung hat uns die aufgrund der Bundesregelungen neugefassten Richtlinien mit den nachstehenden Hinweisen übersandt (die ursprünglichen Regelungen hatten Sie von uns mit RD 072/2020 erhalten):

"Sehr geehrte Damen und Herren,

hinter uns liegen zwei sehr ereignisreiche Wochen. Am 24.03.2020 sind wir als eines der ersten Bundesländer mit einem eigenen Corona-Soforthilfeprogramm „Liquiditätssicherung für kleine Unternehmen“ an den Start gegangen. Bei der Formulierung dieses Programms haben wir uns seinerzeit sehr eng an den damals bekannten Entwürfen des Bundes für eine Bundesförderung orientiert. Unser Ziel war es, damals wie heute, für Niedersachsen eine Förderung auf den Weg zu bringen, die den Regelungen des Bundes und des Großteils der Länder entspricht.

Leider waren die ersten Entwürfe der Bundesförderung sehr kompliziert und restriktiv. Wir waren deshalb gezwungen, diese Regelungen, quasi im vorauseilenden Gehorsam, für unser eigenes Förderprogramm zu übernehmen, um die Kompatibilität mit dem Bundesprogramm nicht zu gefährden. Denn nur diese Kompatibilität sichert uns den Erstattungsanspruch gegenüber dem Bundesprogramm, wodurch jetzt ausgesprochene Förderungen, die aus Landesmitteln erfolgen, später aus Bundesmitteln refinanziert (also vom Bund erstattet) werden können.

Die Regelungen, die wir damals akzeptieren mussten, betrafen insbesondere die Berechnung der Förderung. Stichworte, die hier zu nennen wären, sind beispielsweise

- die Berechnung des Liquiditätsengpasses,
- die Heranziehung der liquiden Mittel aus Eigen- oder Fremdmitteln
- und den Kreis der Förderberechtigten.

All diese Fragen waren in den Ursprungsentwürfen des BMWi nicht zu unserer Zufriedenheit gelöst. Trotzdem mussten wir sie vorerst akzeptieren, um unsere eigene Richtlinie an den Start zu bringen.

Parallel dazu haben wir aber intensiv mit dem Bund verhandelt und unsere Forderungen und Wunsch auf vielen Ebenen eingebracht. Die nunmehr am Ende der vergangenen Woche beschlossenen Regelungen haben sich dadurch deutlich verbessert und entsprechen nunmehr weitgehend unseren Vorstellungen. Wir haben uns deshalb dazu entschlossen, die gerade erst in Kraft getretene Richtlinie schon nach wenigen Tagen, zum 31.03.2020, wieder auslaufen zu lassen und durch zwei neue Richtlinien zu ersetzen, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter meines Hauses über das Wochenende im Eiltempo erarbeitet haben.

Die eine Richtlinie, „Corona-Soforthilfe für Kleinunternehmen und Soloselbständige“ setzt die Bundesförderung eins-zu-eins um und richtet sich an Soloselbständige, freiberuflich Tätige und Kleinunternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten. Diese können in zwei Stufen Zuschüsse von bis zu 9.000 € (bei Unternehmen bis 5 Beschäftigten) bzw. 15.000 € (bei Unternehmen bis 10 Beschäftigten) zur Deckung ihres betrieblichen Defizites erhalten (Saldo Einnahmen minus Ausgaben). Eine Inanspruchnahme persönlicher oder betrieblicher Rücklagen ist dabei nicht mehr notwendig. Diese werden nicht auf eine Förderung angerechnet.

Die andere Richtlinie „Corona-Soforthilfe für Kleinunternehmen“ richtet sich an Unternehmen und freiberuflich Tätige mit 11-49 Beschäftigten. Auch hier erfolgt die Förderung in zwei Stufen:

bis 20.000 € für Unternehmen mit 11-30 Beschäftigten und bis 25.000 € für Unternehmen mit 31-49 Beschäftigten. Die übrigen Regelungen sind in beiden Richtlinien identisch.

In beiden Richtlinien ist eine Abdeckung der Lebenshaltungskosten, ausdrücklich nach Vorgabe des BMWi, nicht Bestandteil der Förderung. Sollten die Lebenshaltungskosten nicht gedeckt sein, ist ergänzend die Grundsicherung nach ALGII zu beantragen.

Da in den vergangenen Tagen bereits tausende Anträge eingegangen und bearbeitet worden sind, werden wir allen bisherigen Antragstellerinnen und Antragstellern die Möglichkeit eröffnen, ihren Antrag auf die neuen Richtlinien umzustellen, da diese im Regelfall besser dotiert sind. Die NBank wird dazu in den nächsten Tagen alle Betroffenen anschreiben und ihnen diese Möglichkeit eröffnen. Benötigt werden dazu nur einige wenige Informationen zur Ertragsvorausschau der kommenden Monate. Von morgen an werden dann keine Anträge nach der alten, dann ausgelaufenen Richtlinie, mehr entgegengenommen. Alle Neuanträge werden dann auf die neuen Richtlinien umgestellt.

Mi diesem Verfahren sichern wir allen kleinen Unternehmen in Niedersachsen ein Maximum an Förderung und Unterstützung in diesen schwierigen Zeiten.

Aus Gründen der Eilbedürftigkeit und der thematischen Deckungsgleichheit zur Verbandsbeteiligung in der letzten Woche haben wir diesmal auf eine neuerliche Verbandsbeteiligung verzichtet.

Bitte sehen Sie uns dies nach. In den Verhandlungen mit dem Bund konnten wir viele Ihrer Anregungen durchsetzen. Die neuen Richtlinien sind einfacher, unbürokratischer und besser dotiert.

Die neuen Richtlinien sind als Anlage beigefügt."

Ansprechpartner ist die:

Investitions- und Förderband des Landes Niedersachsen

Telefon: 0511 30031-333, montags bis freitags, 08:00 bis 18:00 Uhr, samstags und sonntags 08:00 bis 17:00 Uhr, E-Mail: beratung@nbank.de

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Thorsten Bullerdiek', enclosed in a thin black rectangular border.

Thorsten Bullerdiek

Anlagen

**Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen
zur Unterstützung von der Covid-19-Pandemie in ihrer Existenz bedrohten kleinen
Unternehmen, Soloselbständigen und Angehörigen der Freien Berufe
mit 1 bis 10 Beschäftigten
(„Corona-Soforthilfe Kleinstunternehmen und Soloselbständige“)**

Erl. d. MW v. 31.03.2020 — ● —

— VORIS 77000 —

1. Zweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen aus Bundesmitteln Soforthilfen. Die Leistungen werden kleinen Unternehmen einschließlich Unternehmen mit landwirtschaftlicher Urproduktion sowie Soloselbständigen und Angehörigen der Freien Berufe, die in Folge der Covid-19-Pandemie in ihrer Existenz bedroht sind, gewährt.

Ziel der Billigkeitsleistung ist es, Insolvenzen und Entlassungen zu vermeiden sowie den Bestand von kleinen Unternehmen, Soloselbständigen und Angehörigen der Freien Berufe zu sichern.

1.2 Die Gewährung der Billigkeitsleistung erfolgt auf Grundlage der Bundesrahmenregelung „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ (Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von Covid-19 des Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, März 2020). Sämtliche Voraussetzungen dieser Bundesrahmenregelung sind durch die Bewilligungsstelle einzuhalten.

1.3 Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht. Die Billigkeitsleistung wird als freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch gewährt. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Billigkeitsleistung

2.1 Diese Soforthilfe wird in Form einer Billigkeitsleistung als freiwillige Zahlung gewährt, wenn Unternehmen sowie Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe aufgrund von Liquiditätsengpässen in Folge der Covid-19-Pandemie in ihrer Existenz bedroht sind.

2.2 Von der Leistung ausgeschlossen sind kleine Unternehmen sowie Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragstellerinnen und Antragstellern, die zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802 c ZPO oder § 284 AO verpflichtet sind oder bei denen diese angenommen wurden.

2.3 Die Soforthilfe gilt für Antragstellerinnen oder Antragsteller, die am 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten waren gemäß Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung¹.

3. Empfängerinnen oder Empfänger der Billigkeitsleistung

Antragsberechtigt sind kleine Unternehmen (einschließlich Unternehmen mit landwirtschaftlicher Urproduktion) sowie Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe mit bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalent zum Zeitpunkt der Antragstellung²), die

- a) wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen³ oder im Haupterwerb als Freiberufler oder Selbständige tätig sind und in beiden Fällen
- b) ihre Tätigkeit von einer inländischen Betriebsstätte oder einem inländischen Sitz der Geschäftsführung aus ausführen und
- c) bei einem niedersächsischen Finanzamt angemeldet sind (im Folgenden: „Antragsberechtigter“).

Unerheblich ist, ob die Antragsberechtigten ganz oder teilweise steuerbefreit sind. Personenvereinigungen und Körperschaften werden als eine Einheit betrachtet. Öffentliche Unternehmen sind von der Förderung ausgeschlossen.

¹ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Amtsblatt der Europäischen Union L 187 vom 26.6.2014, S. 1.

² Es wird dem Unternehmen überlassen, ob es dabei Auszubildende berücksichtigen will.

³ Gemeinnützige Unternehmen sind unabhängig von ihrer Rechtsform über die Formulierung „wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen tätig“ erfasst.

4. Besondere Antragsvoraussetzungen

4.1 Die Antragstellerinnen oder Antragsteller müssen versichern, dass sie durch die Covid-19-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind, die ihre Existenz bedrohen, weil die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten) zu zahlen (Liquiditätsengpass).

4.2 Die Billigkeitsleistung ist für Zwecke des Unternehmens einzusetzen und kann im Falle unrichtiger Angaben zurückgefordert werden.

5. Art und Umfang, Höhe der Billigkeitsleistung

5.1 Antragstellerinnen oder Antragsteller mit bis zu 5 Beschäftigten können eine einmalige Soforthilfe von bis zu 9 000 Euro erhalten, Antragstellerinnen oder Antragsteller mit bis zu 10 Beschäftigten können eine einmalige Soforthilfe von bis zu 15 000 Euro erhalten. Die Angaben sind in Vollzeitäquivalenten zu tätigen. Dabei sind Teilzeitkräfte und geringfügig Beschäftigte im Verhältnis ihrer anteiligen Arbeitszeit zu berücksichtigen. Die konkrete Einmalzahlung orientiert sich an einem glaubhaft versicherten Liquiditätsengpass für drei aufeinander folgende Monate.

5.2 Die Soforthilfe wird berechnet auf Basis des betrieblichen Sach- und Finanzaufwands der Antragstellerin oder des Antragstellers, u.a. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingaufwendungen, bezogen auf die drei in Nr. 5.1 bezeichneten Monate.

5.3 Für den Fall, dass der Antragstellerin oder dem Antragsteller im Antragszeitraum ein Miet- und/oder Pachtabschluss von mindestens 20% gewährt wurde, kann er den fortlaufenden betrieblichen Sach- und Finanzaufwand nicht nur für drei sondern für fünf Monate ansetzen. Eine nachträgliche Senkung der Miete und/oder Pacht führt nicht zu einer Rückforderung.

5.4 Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Hilfen ist zulässig, soweit dadurch keine Überkompensation eintritt. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist zu verpflichten, die Billigkeitsleistung zurückzuzahlen, soweit Entschädigungsleistungen, Versicherungsleistungen und/oder andere Fördermaßnahmen einzeln und oder zusammen zu einer Überkompensation führen. Frühere Zuschussförderungen aus dem ebenfalls auf die

Bekämpfung der Folgen der Covid-19-Epidemie ausgerichteten Landesprogramm „Liquiditätssicherung für kleine Unternehmen“ werden auf die aus diesem Programm zu gewährende Förderung in voller Höhe angerechnet.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12—16, 30177 Hannover.

6.2 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung und die Auszahlungsanforderung erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit. Anträge sind bis spätestens 31.05.2020 an die Bewilligungsstelle zu richten. Auszahlungen sollen unverzüglich jedoch spätestens bis 31.07.2020 erfolgen. Zwischen der Antragstellung und der Auszahlung der Mittel sollen höchstens fünf Werktage liegen.

6.3 Die Bewilligungsstelle prüft die zweckentsprechende Verwendung der Soforthilfe stichprobenartig und bei Vermutung zweckfremder Nutzung. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist darauf hinzuweisen, dass eine Prüfung durch den LRH oder dessen Beauftragte sowie das MW oder dessen Beauftragte erfolgen kann.

6.4 Die Bewilligungsstelle weist im Förderbescheid die Höhe der bewilligten Fördermittel gemäß ihrer Mittelherkunft als Bundesmittel aus.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 31.03.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

Der Erl. „Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von durch die Covid-19-Pandemie in Liquiditätsengpässe geratene kleine gewerbliche Unternehmen, Angehörige freier Berufe und Soloselbständige (Liquiditätssicherung für kleine Unternehmen)“ — VORIS 77000, Az. 35-32322 — vom 24.03.2020 wird hiermit aufgehoben.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

**Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen
zur Unterstützung von der Covid-19-Pandemie in ihrer Existenz bedrohten kleinen
Unternehmen sowie Angehörigen der Freien Berufe
mit 11 bis 49 Beschäftigten
(„Corona-Soforthilfe für kleine Unternehmen“)**

Erl. d. MW v. 31.03.2020 — • —

— VORIS 77000 —

1. Zweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen aus Landesmitteln Soforthilfen. Die Leistungen werden kleinen Unternehmen einschließlich Unternehmen mit landwirtschaftlicher Urproduktion sowie Angehörigen der Freien Berufe, die in Folge der Covid-19-Pandemie in ihrer Existenz bedroht sind, gewährt.

Ziel der Billigkeitsleistung ist es, Insolvenzen und Entlassungen zu vermeiden sowie den Bestand von kleinen Unternehmen sowie Angehörigen der Freien Berufe zu sichern.

1.2 Die Gewährung der Billigkeitsleistung erfolgt auf Grundlage der Bundesrahmenregelung „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ (Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von Covid-19 des Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, März 2020). Sämtliche Voraussetzungen dieser Bundesrahmenregelung sind durch die Bewilligungsstelle einzuhalten.

1.3 Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht. Die Billigkeitsleistung wird als freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch gewährt. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Billigkeitsleistung

2.1 Diese Soforthilfe wird in Form einer Billigkeitsleistung als freiwillige Zahlung gewährt, wenn Unternehmen und Angehörige der Freien Berufe aufgrund von Liquiditätsengpässen in Folge der Covid-19-Pandemie in ihrer Existenz bedroht sind.

2.2 Von der Leistung ausgeschlossen sind kleine Unternehmen sowie Angehörige der Freien Berufe, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragstellerinnen und Antragstellern, die zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802 c ZPO oder § 284 AO verpflichtet sind oder bei denen diese abgenommen wurden.

2.3 Die Soforthilfe gilt für Antragstellerinnen oder Antragsteller, die am 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten waren gemäß Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung¹.

3. Empfängerinnen oder Empfänger der Billigkeitsleistung

Antragsberechtigt sind kleine (einschließlich Unternehmen mit landwirtschaftlicher Urproduktion) und Angehörige der Freien Berufe mit 11 bis 49 Beschäftigten (Vollzeitäquivalent zum Zeitpunkt der Antragstellung²), die

- a) wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen³ oder im Haupterwerb als Freiberufler tätig sind und in beiden Fällen
- b) ihre Tätigkeit von einer niedersächsischen Betriebsstätte oder einem niedersächsischen Sitz der Geschäftsführung aus ausführen und
- c) bei einem niedersächsischen Finanzamt angemeldet sind (im Folgenden: „Antragsberechtigter“).

Unerheblich ist, ob die Antragsberechtigten ganz oder teilweise steuerbefreit sind. Personenvereinigungen und Körperschaften werden als eine Einheit betrachtet. Öffentliche Unternehmen sind von der Förderung ausgeschlossen.

¹ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Amtsblatt der Europäischen Union L 187 vom 26.6.2014, S. 1.

² Es wird dem Unternehmen überlassen, ob es dabei Auszubildende berücksichtigen will.

³ Gemeinnützige Unternehmen sind unabhängig von ihrer Rechtsform über die Formulierung „wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen tätig“ erfasst.

4. Besondere Antragsvoraussetzungen

4.1 Die Antragstellerinnen oder Antragsteller müssen versichern, dass sie durch die Covid-19-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind, die ihre Existenz bedrohen, weil die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten) zu zahlen (Liquiditätsengpass).

4.2 Die Billigkeitsleistung ist für Zwecke des Unternehmens einzusetzen und kann im Falle unrichtiger Angaben zurückgefordert werden.

5. Art und Umfang, Höhe der Billigkeitsleistung

5.1 Antragstellerinnen oder Antragsteller mit 11 bis 30 Beschäftigten können eine einmalige Soforthilfe von bis zu 20.000 Euro erhalten, Antragstellerinnen oder Antragsteller mit 31 bis 49 Beschäftigten können eine einmalige Soforthilfe von bis zu 25.000 Euro erhalten. Die Angaben sind in Vollzeitäquivalenten zu tätigen. Dabei sind Teilzeitkräfte und geringfügig Beschäftigte im Verhältnis ihrer anteiligen Arbeitszeit zu berücksichtigen. Die konkrete Einmalzahlung orientiert sich an einem glaubhaft versicherten Liquiditätsengpass für drei aufeinander folgende Monate.

5.2 Die Soforthilfe wird berechnet auf Basis des betrieblichen Sach- und Finanzaufwands der Antragstellerin oder des Antragstellers, u.a. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingaufwendungen, bezogen auf die drei in Nr. 5.1 bezeichneten Monate.

5.3 Für den Fall, dass der Antragstellerin oder dem Antragsteller im Antragszeitraum ein Miet- und/oder Pachtabschluss von mindestens 20% gewährt wurde, kann er den fortlaufenden betrieblichen Sach- und Finanzaufwand nicht nur für drei sondern für fünf Monate ansetzen. Eine nachträgliche Senkung der Miete und/oder Pacht führt nicht zu einer Rückforderung.

5.4 Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Hilfen ist zulässig, soweit dadurch keine Überkompensation eintritt. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist zu verpflichten, die Billigkeitsleistung zurückzuzahlen, soweit Entschädigungsleistungen, Versicherungsleistungen und/oder andere Fördermaßnahmen einzeln und oder zusammen zu einer Überkompensation führen. Frühere Zuschussförderungen aus dem ebenfalls auf die Bekämpfung der Folgen der Covid-19-Epidemie ausgerichteten Landesprogramm

„Liquiditätssicherung für kleine Unternehmen“ werden auf die aus diesem Programm zu gewährende Förderung in voller Höhe angerechnet.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12—16, 30177 Hannover.

6.2 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung und die Auszahlungsanforderung erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit. Anträge sind bis spätestens 31.05.2020 an die Bewilligungsstelle zu richten. Auszahlungen sollen unverzüglich jedoch spätestens bis 31.07.2020 erfolgen.

6.3 Die Bewilligungsstelle prüft die zweckentsprechende Verwendung der Soforthilfe stichprobenartig und bei Vermutung zweckfremder Nutzung. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist darauf hinzuweisen, dass eine Prüfung durch den LRH oder dessen Beauftragte sowie das MW oder dessen Beauftragte erfolgen kann.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 31.03.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)